

Beschlussvorlage 2016/0419



Sachgebiet	Sachbearbeiter
Geschäftsleitung	Frank Städler

Beratung	Datum		
Haupt- und Kulturausschuss	15.11.2016	Vorberatung	öffentlich
Marktgemeinderat	29.11.2016	Entscheidung	öffentlich

Betreff

Antrag der CSU-Marktgemeinderatsfraktion auf Überwachung der öffentlichen Bereiche um das Rathaus, der Mehrzweckhalle und der Grundschule mittels Videoanlage

Sachverhalt:

Marktgemeinderat Richard Seidler hat mit Schreiben vom 26.07.2016 für die CSU-Fraktion den Antrag gestellt, die öffentlichen Außenbereiche um Rathaus, Mehrzweckhalle und Grundschule mittels Videoanlage zu überwachen.

Als Begründung für seinen Antrag wird angeführt, dass der Rathausplatz (öffentliche Flächen im Bereich Mehrzweckhalle, Rathaus und Grundschule) durch Schaffung eines öffentlichen WLAN-Bereiches gut frequentiert wird. Viele Jugendliche und Asylbewerber halten sich dort auf.

In der Vergangenheit kam es seitens der Jugendlichen des Öfteren zu Vandalismus. Eine Problematik seitens Asylbewerber und Umgang mit jungen Mädchen, welche die Sportstätten (Turnhalle u. Sportplatz auf dem Schulgelände sowie Mehrzweckhalle) aufsuchen sei ebenfalls nicht von der Hand zu weisen.

Eine präventive Videoüberwachung sei ein adäquates Mittel um Straftaten vorzubeugen. Die Nachbargemeinde Rednitzhembach habe eine solche Videoüberwachung bereits an mehreren öffentlichen Plätzen eingeführt und damit äußerst gute Erfahrungen gemacht.

Der Antrag wurde durch die Gemeindeverwaltung aus finanzieller und datenschutzrechtlicher Sicht geprüft.

Zur groben Kostenermittlung wurde von einer Fachfirma ein Angebot angefordert. Dieses beläuft sich für die Überwachung der Außenflächen um das Rathaus ohne Marktfläche und Zugang Schulturnhalle auf ca. 31.000,- EUR brutto. Hinzu kommen noch die Kosten für die Installation.

Die datenschutzrechtliche Zulässigkeit einer Videoüberwachung richtet sich nach Art. 21a BayDSG und ist an strenge materielle Voraussetzungen geknüpft. Im Ergebnis darf eine Videoüberwachung nur durchgeführt werden, wenn sie zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben oder in Ausübung des Hausrechts für Zwecke des Personen- oder Objektschutzes erforderlich ist, keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden und sie transparent gestaltet ist. Siehe hierzu den „Leitfaden für bayerische Kommunen“ vom Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz in der Anlage.

Des Weiteren hat der Helferkreis Asyl Schwanstetten eine schriftliche Stellungnahme zum Antrag auf Videoüberwachung bzgl. der dort angesprochenen „Problematik seitens Asylbewerber und Umgang mit jungen Mädchen“ abgegeben, welche dem Marktgemeinderat bereits zur Kenntnisnahme zugeleitet wurde.

Abschließend vertritt die Verwaltung die Auffassung, dass die von MGR Seidler vorgebrachte Begründung für eine Videoüberwachung aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht ausreicht und somit unzulässig wäre. Auch würde sie finanziell nicht im Verhältnis stehen, zu den doch eher selten auftretenden Beschädigungen am gemeindlichen Eigentum durch Vandalismus. Die vorgetragene „Problematik“ bzgl. der sich am Rathausplatz aufhaltenden Asylbewerber sehen wir als reine subjektive Wahrnehmung und Interpretation, welche ebenfalls eine Videoüberwachung keinesfalls zulässig begründen würde. Wir empfehlen daher dem Marktgemeinderat, den Antrag der CSU-Fraktion abzulehnen.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die öffentlichen Bereiche um Rathaus, Mehrzweckhalle und Grundschule mittels Videoanlage zu überwachen.

Anlagen:

Angebot Fa. ELWO Videoüberwachung

Antrag Seidler MGR 07_2016

Lageplan Bereiche Videoüberwachung

Leitfaden f. bayer. Kommunen

Stellungnahme Helferkreis Asyl zu Antrag MGR Seidler